

An die  
Damen und Herren  
der Geschäftsführung  
und der Personalleitung

10. Dezember 2020  
Bru/Del

---

**A 388 / 2020**

---

## **Lohnsteuer: Erste Konsultationsvereinbarung mit der Republik Polen über Grenzpendelnde während der Corona-Krise**

Sehr geehrte Damen und Herren,

das Bundesfinanzministerium hat am 9. Dezember 2020 die erste Konsultationsvereinbarung mit der Republik Polen über die steuerliche Behandlung des Arbeitslohns von grenzpendelnden Arbeitnehmern veröffentlicht (**Anlage**).

Die Vereinbarung ist bereits am 27. November 2020 in Kraft getreten und findet auf die Arbeitstage im Zeitraum vom 11. März 2020 bis zum 31. Dezember 2020 Anwendung. Ab dem 31. Dezember 2020 verlängert sich die Anwendung der Konsultationsvereinbarung automatisch, sofern sie nicht mindestens eine Woche vor dem Ende des Kalendermonats von einer der zuständigen Behörden gekündigt wird.

Der Hintergrund der Konsultationsvereinbarung mit der Republik Polen ist wie folgt: Die Vereinbarung dient der Entlastung der grenzüberschreitend tätigen Beschäftigten im Hinblick auf die Maßnahmen zur Bekämpfung der Corona-Pandemie und regelt die Behandlung des Arbeitslohns von Grenzpendlern, die normalerweise täglich von ihrem Wohnsitz aus in einen anderen Staat zur Arbeit pendeln, aber aufgrund der Corona-Pandemie nun ihrer Tätigkeit vermehrt im Home-Office nachgehen. Derartige Vereinbarungen wurden im weiteren Verlauf der Corona-Pandemie ebenfalls mit Luxemburg, Österreich, Frankreich, den Niederlanden, Belgien und der Schweiz getroffen. Hierüber hatten wir Sie ebenfalls jeweils randschriftlich informiert.

Mit freundlichen Grüßen

RA Ralf Bruns  
(Hauptgeschäftsführer)

(Anlage)